Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 13.

(No. 241.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 15ten August 1814., betreffend das Vorzugsrecht der von einzelnen Mitgliedern einer Damm-Sozietät für andere derselben, zur Wiederherstellung durchbrochener Dämme ꝛc. geleisteten Vorschüsse.

Ich genehmige den, bei Gelegenheit der durch Dammbrüche erfolgten Ueberschwemmung des Danziger Werders, in Ihrem Berichte vom 15ten d. M., gemachten Vorschlag und setze demnach fest:

daß den Vergütigungen für solche Geldvorschüsse und Leistungen, welche die Mitglieder einer Damm-Sozietät, auf Anordnung der Obrigkeit, zur Wiederherstellung durchbrochener Dämme, und der zur Abmahlung des Wassers erforderlichen Mühlen, für die zu Beiträgen verpflichteten, aber in der Zeit der dringenden Nothwendigkeit der Wiederherstellung unvermögenden oder abwesenden Mitglieder dieser Sozietät übernommen und durch Atteste der vorgesetzten Behörden nachgewiesen haben, eben dasselbe Vorzugsrecht, welches in der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Theil I. Tit. 50. §. 357., den daselbst erwähnten, beständig fortlaufenden Lasten und Pflichten beigelegt ist, mit völlig gleicher Wirkung und unter den nämlichen Bestimmungen zukommen soll; wobei jedoch, wie sich von selbst verstehet, den für unvermögend geachteten, oder abwesenden Mitgliedern sowohl, wie deren Gläubigern, allemal frei bleibt, die noch nicht für ihre Rechnung erfolgten Leistun-

(Ausgegeben zu Berlin den 8ten September 1814.)

gen und Geldbeiträge selbst zu übernehmen, und sich in so weit gegen die übrigen Mitglieder außer Verbindlichkeit zu setzen.

Ich beauftrage Sie, dem gemäß das Erforderliche zu verfügen.

Berlin, den 15ten August 1814.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staatskanzler, Herrn Fürsten von Hardenberg
und
den Geheimen Staats- und Justizminister von Kircheisen.

(No. 242.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 24sten August 1814., betreffend den Wiederaufbau der außerhalb der Werke einer Festung zerstörten Gebäude.

Auf den Mir von dem Kriegsminister gemachten Vortrag, wegen der Entfernungen, innerhalb welcher entweder gar keine Gebäude außerhalb der Festungswerke wieder aufgebaut werden dürfen, oder der Wiederaufbau und die Benutzung der Grundstücke nur bedingungsweise nachgegeben werden kann, will Ich mit Bezugnahme auf die, schon durch die Kabinetsorder vom 28sten April 1797, und durch das Ingenieur-Reglement bestehenden Vorschriften, hierdurch Folgendes bestimmen.

1. Innerhalb einer Entfernung von 800 Schritten oder 160 rheinländischen Ruthen von der Crûte des bedeckten Weges der Festungen, dürfen in der Regel keine permanente Gebäude und Umfassungs-Mauern aufgeführt werden. Sollte es unumgänglich nothwendig seyn, daß innerhalb dieses Rayons Chausseen angelegt, Gräben ausgeworfen, Dämme angeschüttet oder andere Wasserbau-Arbeiten ausgeführt würden; so darf dieses nur unter Zuziehung des Ingenieurs vom Platze und des Brigadiers, nach erfolgter Zustimmung des General-Inspekteurs der Festungen und Genehmigung des Kriegsministers, nachgegeben werden. Dagegen kann den Besitzern der Grundstücke innerhalb dieses Rayons die Errichtung bretterner Gartenhäuser und Schuppen, die Anlegung von Zäunen und dergleichen, jedoch ohne Hinzufügung von Mauerwerk gestattet werden.

2. Innerhalb einer Entfernung von 1300 Schritten oder 260 rheinländischen Ruthen von der Crûte des bedeckten Weges der Festungen und außerhalb der zuvor bestimmten Entfernung von 800 Schritten, dürfen nur einzelne Gehöfte, welche leichte Wirthschaftsgebäude und Wohnhäuser von Holz oder Fachwerk enthalten, jedoch in keinem Fall ohne vorherige Genehmigung der sub 1. angegebenen Militair-Behörden und nach den von letztern zu bestimmenden Allignements, aufgeführt werden, wobei sich jedoch der Grundbesitzer verpflichten muß, selbige auf eigene Kosten augenblicklich wieder zu zerstören, sobald die Umstände es erheischen und die Commandantur der Festung es verlangt, widrigenfalls sie auf Kosten der Eigenthümer zu zerstören sind.

In Ansehung der innerhalb dieser Entfernung anzulegenden Gräben, Dämme und anderer Erd- und Wasserarbeiten, ist nach der hierüber sub. 1. gegebenen Festsetzung zu verfahren.

3. Der Wiederaufbau ganzer zerstörter Städte ist innerhalb einer Entfernung von 17 bis 1800 Schritten von der Crûte des bedeckten Weges zu verstatten, wenn der Platz dazu von den jetzt angeordneten Regulirungs-

Com-

Commissionen gehörig ausgewählt, bestimmt und abgesteckt worden ist, und der Ingenieur vom Platz die Allignements der neu anzulegenden Straßen angegeben hat. Uebrigens ist in dieser Entfernung der innere Ausbau der Häuser nicht weiter zu beschränken; doch dürfen dergleichen Städte mit keinen starken und soliden Umfassungs-Mauern, Gräben oder Wällen versehen werden.

In Gemäßheit dieser allgemeinen Bestimmungen ist nun, der Regel nach, überall zu verfahren, doch will Ich in Ansehung derjenigen Festungen, bei welchen, nach der Beschaffenheit des Terrains, von der einen oder andern Seite her, ein Angriff mit Wahrscheinlichkeit nicht zu supponiren ist, nachgeben, daß zu Gunsten der Grundbesitzer von dem Kriegsministerio, im Einverständniß mit dem General-Inspecteur der Festungen, auf solcher, durch Hindernisse des Terrains vor einem feindlichen Angriffe geschützten, Seite einer Festung, Ausnahmen von der buchstäblichen Befolgung obiger Bestimmungen gestattet werden können. Zur Aufrechthaltung der obigen, für die Vertheidigungsfähigkeit der Festung erforderlichen, Bestimmungen soll alljährlich eine Revision von dem Ingenieur de place, mit Zuziehung zweier Magistratsmitglieder, statt finden, um nachzusehen, ob nicht einzelne Eigenthümer im Laufe des Jahres eigenmächtige Abweichung von den Vorschriften sich erlaubt haben. Ueber diese Revision ist jedesmal ein Protokoll abzufassen und von dem Ingenieur de place an das Kriegsministerium einzusenden.

Berlin, den 24sten August 1814.

Friedrich Wilhelm.

An
das Staats-Ministerium.